



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Verfahren nach dem AktG, an dem beteiligt sind:

wird der Antrag der Beteiligten zu 1) bis 3) vom 17./18.10.2007 als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antrag der Beteiligten zu 1) bis 3) auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten zu 1) bis 3) tragen die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Am 22.03.2007 kam zwischen der Beteiligten zu 4) und der Schwarz Pharma AG ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zustande, dem die Hauptversammlung der Schwarz Pharma AG am 08. und 09.05.2007 zugestimmt hat. Die Eintragung des Vertrages ist am 17.07.2007 im Handelsregister bekannt gemacht worden. Die Beteiligten zu 1) bis 3) haben die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs bzw. einer Abfindung mit einem Schriftsatz vom 17.10.2007 beantragt, der am gleichen Tag beim Landgericht Berlin sowie am 18.10.2008 beim Landgericht Düsseldorf mit dem Hinweis, dass das Faxgerät des Landgerichts Düsseldorf am 17.10.2007 gegen 20.00 Uhr nicht erreichbar gewesen sei, eingereicht worden ist.

II.

Der Antrag ist unzulässig, weil er nicht innerhalb der Antragsfrist des § 4 Abs. 1 bei dem allein zuständigen Landgericht Düsseldorf eingegangen ist. Die Antragsfrist ist am 17.10.2007 (3 Monate nach der Bekanntmachung im elektronischen Handelsregister am 17.07.2007, § 10 HGB n.F., § 61 Abs. 4 EGHGB) abgelaufen; die Anträge gingen erst am 18.10.2007 bzw. nach Weiterleitung durch das Landgericht Berlin am 29.10.2007 beim Landgericht Düsseldorf ein.

Die Antragsfrist wurde nicht durch den Eingang beim Landgericht Berlin am 17.10.2007 gewahrt. Aus dem klaren Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 SpruchG ergibt sich, dass die Frist nur durch Eingang beim zuständigen Gericht - hier dem Landgericht Düsseldorf - gewahrt werden kann. (OLG Düsseldorf NZG 2005, 719). Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 13.03.2006 (BB 2006, 1069), in der er zum früheren Recht § 281 ZPO analog angewendet hat, offen gelassen, ob das auch für das Verfahren nach dem SpruchG gilt. Angesichts der klaren Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 SpruchG kommt die analoge Anwendung von § 281 ZPO - anders als bei dem früheren Recht, das eine vergleichbare Regelung nicht enthielt - nicht in Betracht.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ebenfalls unbegründet. Die Frist des § 4 Abs. 1 SpruchG ist eine materielle Frist, gegen deren Versäumung keine Wiedereinsetzung möglich ist, (OLG Düsseldorf aaO).

Die Folgen der Fristversäumnis sind den Antragstellern zumutbar. Zum einen haben sie auch als nicht am Verfahren beteiligte Aktionäre an einer etwaigen Verbesserung der Abfindung durch gerichtliche Entscheidung teil (§ 13 SpruchG). Zum anderen ist die Verfristung Folge der Ausschöpfung der Frist bis nach Dienstschluss des letzten Tages der Frist, wodurch die von ihnen zu tragenden Risiken der rechtzeitigen Übermittlung des Antrages erheblich gesteigert wurden.

Über die Zulässigkeit war nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 SpruchG durch die Vorsitzende allein zu entscheiden; die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen. Nach § 8 Abs. 1 SpruchG "soll" das Gericht nach mündlicher Verhandlung entscheiden. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit ist nach dem Zweck der Vorschrift eine Verhandlung, die der Aufklärung der Angemessenheit und der Erzielung bzw. Vorbereitung einer vergleichweisen Lösung dient, nicht erforderlich.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 15 Abs. 4 SpruchG. Eine Anordnung zur Erstattung der Kosten der Antragsteller entspricht nicht der Billigkeit, da der Antrag unzulässig ist.

Geschäftswert: 200.000 € (§ 15 Abs. 1 SpruchG)

Düsseldorf, 25.01.2008
9. Kammer für Handelssachen